



KIRCHTAGSORDNUNG

Villach, am 05.07.2022

Teil I

Die Kirchtagsordnung ist ein integrierender Bestandteil der Standplatzanmeldung und akzeptiert der Antragsteller alle nach angeführten Punkte gelesen und verstanden zu haben. Im Falle der Standplatzvergabe an den Antragsteller bilden sämtliche Punkte der Kirchtagsordnung einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind vom Vertragspartner alle Auflagen ausnahmslos einzuhalten. Die Stadtmarketing Villach GmbH behält sich im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Kirchtagsordnung angeführten Punkte eine zukünftige Standplatzvergabe an den Vertragspartner vor.

1. AUFBAUZEITEN VERGNÜGUNGSPARK:

Der jeweils nach angeführte Samstag bezieht sich immer auf den Samstag vor dem ersten Samstag im August.

Samstag :	12:00 bis 24:00 Uhr (Vergnügungspark) – nur Großbetriebe
Sonntag:	08:00 bis 24:00 Uhr (Vergnügungspark)
Montag:	06:00 bis 24:00 Uhr (Vergnügungspark und restl. Bereiche)
Dienstag:	06:00 bis 14:00 Uhr (Vergnügungspark)

In Ausnahmefällen nach Sondervereinbarung!

VERKAUFSSTÄNDE UND KLEINE BETRIEBE dürfen erst Montag, aufgestellt werden und zwar so, dass der Aufbau von Grossbetrieben nicht gestört wird. (Vergnügungspark). Eine allenfalls mögliche Ausnahmeregelung kann nur vom Veranstalter getroffen werden.

2. ZUFAHRT ZUM KIRCHTAGSGELÄNDE:

Die Zufahrt mittels Schwertransportfahrzeugen **darf nicht vor Samstag um 12 Uhr** erfolgen (Vergnügungspark). Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss ständig gegeben sein. Rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge werden durch den Veranstalter abgeschleppt.

3. KOMMISSIONIERUNG:

Vergnügungsbetriebe Großfahrgeschäfte: im Anlassfall bzw. dem laufenden Betrieb
Gastwirtschaftsbetriebe und sonstige Verkaufsstände: Betreffend der Kommissionierung darf darauf hingewiesen werden, dass die Vidierung (Überprüfung) laut dem Kärntner Veranstaltungsgesetz nicht vorgesehen ist. Eine allenfalls erforderliche Überprüfung seitens der Behörde erfolgt während der Betriebszeiten.
 Seitens des Veranstalters werden uniformierte Sicherheitskräfte stichprobenweise die Überprüfung (der Auflagen) durchführen. Diesen Organen ist der ungehinderte Zutritt zu gewährleisten.
 Im Falle von Verstößen und/oder Nichtbeachten der Auflagen kann der Veranstalter den Betrieb des Standes untersagen. Im Falle des Verstoßes gegen Auflagen die die Sicherheit der Besucher gefährden wird der Betrieb umgehend eingestellt. **Bei Nichterfüllung der Auflagen wird seitens der Behörde und oder des Veranstalters eine Anzeige erstattet.**

4. TRACHTENKLEIDUNG:

Die Verkaufsstände sind dem Kirchtåg gemäß ordentlich zu gestalten. Die Bedienung hat, wenn möglich in **TRACHTENKLEIDUNG** zu erfolgen.



5. Veranstaltungsgelände: Wichtige Vorschriften und Vertragsbestandteile

- Die **Villacher Brauerei** ist **exklusiver Bier-Partner des Villacher Kirchtags** und hat das **Ausschankrecht von Villacher Bier und Biermischgetränken am gesamten Veranstaltungsgelände**. Die Standbetreiber verpflichten sich zum Exklusiveinkauf über die Villacher Brauerei (lt. der, der Beilage der Kirchtagsordnung beigefügten Kundeninformation der Vereinigte Kärntner Brauereien AG)
- Es gilt ein allgemeines **Bierwerbeverbot**, mit Ausnahme von Villacher Bier
- Die **Kernzone (Hauptplatz, Oberer und Unterer Kirchenplatz, Standesamtsplatz und ein Teil der Widmannngasse vom Museum bis zum Hans Gasser Platz)** ist als „**Verstärkerfreie**“- **Musikzone** ausgewiesen. Die Installation und der Betrieb von **Verstärkeranlagen sowie Radio- und Musikanlagen ist verboten**
- Das **Engagement von Musikern und Musikgruppen** am Hauptplatz durch einen Standbetreiber ist grundsätzlich nicht möglich. Im Ausnahmefall bedarf es der Genehmigung durch den Veranstalter.
- Bei der Gestaltung des Hauptplatzes dürfen von den Wirten nur die von beiden Vertragspartnern **definierten Theken** mit den Logos vom Villacher Kirchtag und von Villacher Bier verwendet werden
- Die **Warenan- und Ablieferung in der Kernzone** sowie im Bereich des Hans Gasser Platzes hat bis spätestens **10 Uhr** zu erfolgen. In allen anderen Bereichen insbesondere dem Vergnügungspark mit der Zufahrt über die Drauparkstraße (Interspar) ist dies bis 12 Uhr möglich. Siehe dazu auch 20.
- Die Einhaltung sämtlicher **gewerberechtlicher Vorschriften** sowie die Einhaltung der **Kirchtagsordnung** ist bindend.
- Der Gastronomiestand ist **kirchtagsmäßig zu dekorieren**
- Die Verwendung von nicht seitens des Veranstalters freigegebenen Transparenten, Plakaten, Blow up Säulen, Bögen, Eigenwerbeplakaten, **Werbematerial** usw. ist verboten
- Sämtliche vom Veranstalter bzw. dessen Vertragspartner für die Müllentsorgung zur Verfügung gestellten **Müllbehälter** sind so aufzustellen, dass keinerlei Fluchtwege (insbesondere zwischen den Ständen) eingeschränkt werden
- Die **Reinigung** des Standbereiches obliegt dem Betreiber selbst
- Sämtliche Tische sind im Bereich der Kernzone Hauptplatz mit **Tischtüchern** zu versehen
- Die Verwendung von **Plastikbesteck** ist unzulässig
- Die Verwendung von **Gläsern** für den Bereich der Kernzone Hauptplatz ist bindend. Sollten Mehrweg-Plastikbecher zum Einsatz kommen so gelten die Bestimmungen in der Kirchtagsordnung.
- Das Lagern von **Flaschenkisten, Gebinden, Transportbehältnissen usw.** hat nicht außerhalb der Zeltanlagen zu erfolgen
- Das Aufstellen von **zusätzlichen Tischen, Bierbankgarnituren, Stehtischen** etc., die nicht im Veranstaltungsplan ausgewiesen sind und sich auch nicht innerhalb der Zeltflächen befinden, ist untersagt
- Von den Wirten des Hauptplatzes, welche im Bereich einen Gastgarten oder Gastrofläche betreiben, sind deren Besuchern die **Toilettenanlagen** dieser Betriebsanlage zur Verfügung zu stellen. Auf diese Möglichkeit der Benützung dieser sanitären Anlagen ist in schriftlicher Form deutlich hinzuweisen.



6. BETRIEBSZEITEN:

Für das Kirchtagsgelände gelten folgende Mindestbetriebs- und Mindestöffnungszeiten

		Kernzone von Bis	Vergnügungspark von Bis	Musik bis
Montag	1.Aug. 22	10 - 24	-	23:30
Dienstag	2.Aug. 22	10 - 24	17 - 24	23:45
Mittwoch	3.Aug. 22	10 - 01	10 (16) - 01	00:30
Donnerstag	4.Aug. 22	10 - 01	10 (16) - 01	00:30
Freitag	5.Aug. 22	10 - 02	10 (14) - 02	01:30
Samstag	6.Aug. 22	10 - 02	10 - 02	01:30
Sonntag	7.Aug. 22	-	10 - 23	22:30

An den in Klammern angegebenen Zeiten müssen die Stände geöffnet sein. (Ausnahme Kaiser Josef Platz – Szenekirchtåg – hier tägliche Öffnung ab 17 Uhr von Dienstag - Samstag)

Um das **Erscheinungsbild** der Veranstaltung ordnungsgemäß zu gewährleisten, wird im Besonderen auf die Öffnungszeiten geachtet.

"Sollte ein Verkaufsstand zu den oben angeführten Öffnungszeiten nicht geöffnet sein, so behält sich der Veranstalter im weiteren eine Platzvergabe vor."

7. ZUFAHRTSREGELUNGEN UND ABBAUZEITEN:

	Zufahrt von ... bis ...				
	1 Drauparkstraße bei Interspar	2 Hauptplatz nach Draubrücke	3 10. Oktober-Str. zum Hauptplatz	4 Hans-Gasser-Pl. Postgasse	5 Hans-Gasser-Pl. v. Westtangente
Samstag, 30. Juli 2022	12 - 24	keine Zufahrt	06 - 24	14 - 24	14 - 24
Sonntag, 31. Juli 2022	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 9	0 - 9	0 - 24
Montag, 01. August 2022	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 10	keine Zufahrt	0 - 24
Dienstag, 02. August 2022	0 - 14	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	0 - 12
Mittwoch, 03. August 2022	0:30 - 12	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Donnerstag, 04. August 2022	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Freitag, 05. August 2022	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Samstag, 06. August 2022	2:30 - 10	keine Zufahrt	2:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Sonntag, 07. August 2022	2:30 - 09:30 / ab 23:30	keine Zufahrt	ab 1:30	keine Zufahrt	keine Zufahrt

In der **Kernzone** (Hauptplatz, Unterer und Oberer Kirchenplatz, 10.-Oktober-Straße und Rathausplatz) hat der gesamte Abbau am **Sonntag, den 7. August 2022 ab 1:30 Uhr (02:30)** zu erfolgen. Die Einfahrt mit Fahrzeugen ins Veranstaltungsgelände ist immer erst 30 Minuten nach dem Veranstaltungsende zulässig. Sämtliches Material ist bis spätestens **Sonntag, den 7. August 9:00 Uhr** zu verbringen.

Mit dem Abbau aller Schausteller- und Gastronomiegeschäfte im **Vergnügungspark** darf erst am **Montag, den 8. August 2022 ab 6 Uhr** begonnen werden (Ausnahme kleine Anhänger mit PKW). Die Einfahrt mit Transportfahrzeugen ist vor Montag um 6 Uhr verboten. Der Abbau hat schnellstmöglich zu erfolgen und ist bis Dienstag, den 9. August 2022 - 12 Uhr fertig zu stellen.

Während des Abbaus muss die **Durchfahrt** für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Rettung) ständig gegeben sein.

Stadtmarketing Villach GmbH A-9500 Villach ♥ Hans-Gasser-Platz 5 ♥ Firmenbuch: FN231777z

Bank Austria ♥ IBAN: AT07 1200 0100 0504 7005 ♥ BIC: BKAUATWW ♥ UID: ATU56682423

E-Mail: kirchtåg@villach.at ♥ www.villacherkirchtåg.at ♥ www.stadtmarketing-villach.at

8. WERBUNG:

- Das Anbringen von Werbung sowie Lautsprecherdurchsagen u.ä. in jeglicher Form ist untersagt!

9. SUBVERMIETUNG:

Die Stellplätze dürfen nur zu Aufstellung der Betriebsanlage verwendet werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Lagern von Ersatzteilen ist auf den Standplätzen verboten.

Die Untervermietung eines Standplatzes ist nicht zulässig.

Im Falle einer **SUBVERMIETUNG** wird die Standplatzgenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen und der Betreiber von der Veranstaltung ausgeschlossen.



Teil II

Veranstaltungspolizeiliche Auflagen

1. Die **Aufstellung der Betriebseinrichtungen** hat gemäß der Standplatzvergabe und in Abstimmung mit dem Platzmeister / Disponenten zu erfolgen. Die für Fahrzeuge vorgesehenen und festgelegten Verkehrsflächen und jene, die von Fußgängern benutzt werden, sind während der gesamten Veranstaltung sowie dem Auf- und Abbau der Einrichtungen vollständig frei zu halten. Insbesondere dürfen auf diesen Flächen keine Tische, Stehtische und Plakate (z.B. bei Ständen) und andere Einrichtungen und Gegenstände aufgestellt werden
2. In den Freihalteflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen) und Sicherheitszonen (Draulände) dürfen bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 m keinerlei **Einbauten und Hindernisse**, wie Theken, Vor- und Aufbauten, Markisen, Dächer, Bänke ,(Steh-)Tische etc. vorhanden sein.
3. **Widerrechtlich aufgestellte** bzw. den Auflagenvorschriften nicht entsprechende **Verkaufsstände, Gastronomiestände, Vergnügungseinrichtungen, Zeltanlagen, Bühnen, Podien, Tanzflächen, Tribünen**, und dgl. (auch Tische und Bänke) sowie nicht den statischen Erfordernissen entsprechende Bauten sind durch den Errichter zu entfernen bzw. abzutragen, oder werden diese bei Nichtdurchführung ohne weitere Ankündigung durch den Veranstalter zu Lasten des Vertragspartners entfernt.
4. Bauliche Anlagen (Hütten, Verkaufsstände, Kioske, Tanzböden usw.) müssen den Anforderungen der OIB-Richtlinie, Stand März 2015, und den Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 56/1985 i.d.F. LGBl. Nr.31/2015, hinsichtlich der Standsicherheit und der Nutzungssicherheit entsprechen.

5 Fluchtwege

- 5.1 Alle Einrichtungen sind so aufzustellen, dass die vorgeschriebenen **Flucht- und Rettungswege** in der gesamten Länge, Breite und Höhe frei bleiben. Etwaige Hindernisse sind so zu gestalten, dass keine Gefahr davon ausgeht. Stolperstellen sind im Zuge der Aufbauarbeiten zu verhindern bzw. zu beseitigen.
- 5.2 Sämtliche vom Hauptplatz wegführende **Seitengassen** (Weißbriachgasse, Leiningengasse, Seilergasse, Rathausgasse und Karlgasse) sind auf ihrer gesamten Länge in den für diese Gassen gemessenen Mindestbreiten von Einbauten und mobilen Aufbauten freizuhalten.
- 5.3 Im Falle der Verwendung des **Gebäudes Burgplatz 1** sind die Gittertore auf ihrer gesamten Breite ständig offen und frei zu halten. Die Türe zum Nebeneingang (Süd) darf geschlossen bleiben sofern sie mit einem vorschriftsgemäßen Panikverschluss versehen ist.
- 5.4 In **Zelten** mit mindestens zwei geschlossenen Seitenwänden und **mehr als 200 m² Fläche** müssen die Ausgänge mit dem dargestellten Schild (300 x 600 mm, nachleuchtend) Unterkante 2,5 m über Boden gekennzeichnet werden, sofern nicht eine vorgeschriebene freie Durchfahrtshöhe ein anderes Maß vorschreibt.

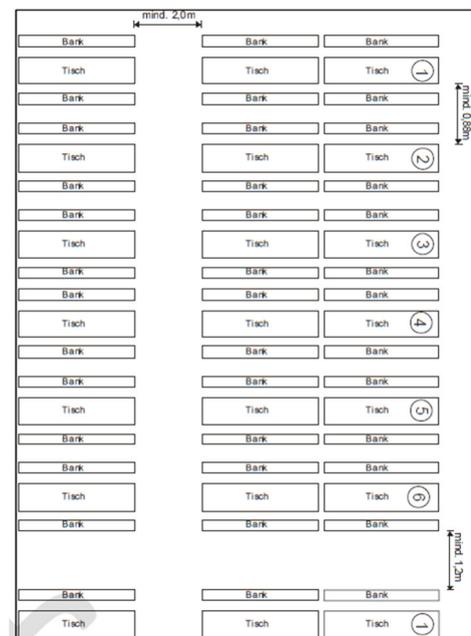




6 Zeltanlagen und Bewirtungsbereiche

- 6.1** Sämtliche **Fluchtwege** sind auf der gesamten Breite über ihre gesamte Fläche ständig benutzbar zu halten. Hindernisse sind so zu gestalten, dass keine Gefahr davon ausgeht. Stolperstellen sind im Zuge der Aufbauarbeiten zu verhindern bzw. zu beseitigen. Die maximale Fluchtweglänge in Zelten darf 30m, nicht überschreiten.
- 6.2** Bei Veranstaltungs-Zelten, die über keine gemäß ÖNORM EN 1125 ausgestatteten Notausgangstüren verfügen, sind die für die maximal gleichzeitig anwesende Personenzahl berechnete **Notausgangsbreiten** während der Betriebszeiten offen zu halten und **die Planen im geöffneten Zustand zu fixieren**.
- 6.3** Bei Erreichen **des Fassungsvermögens bei Zelten** mit geschlossenen Seitenwänden hat dessen Betreiber den weiteren Zutritt zu verhindern.
- 6.4** Die **Fluchtwegsbreiten** von Zelten haben wie folgt zu betragen:

Fluchtwege	Breite
Notausgänge	2,5 m
Verkehrswege	2,0 m
Nebenverkehrswege	1,2 m



- 6.5** Ein **Bewirtungsblock** kann aus 6 x 2 Biertischen zu bestehen, wobei der Abstand zu den nächstliegenden Biertischgarnituren mind. 1,2 m betragen muss.
- 6.6** Zwischen den Tischen ist eine Breite von 0,9m einzuhalten.
Nach 6 Tischen ist ein Gang (Ausnahme im Bereich Kaimauer oder ähnliches wo kein Fluchtweg besteht) zwischen den Bänken von mind. 1,2 m Breite frei zu halten. Zwei Tischgarnituren können stirnseitig aneinandergestellt werden. Danach ist ein Gang von 2m vorzusehen. Sämtliche anderen Aufstellungen sind gesondert zu genehmigen und ist hierfür vom Standbetreiber rechtzeitig vor Ausführung ein Plan vorzulegen.
- 6.7** **Das Tanzen, Stehen, sowie das generelle Betreten von Tischen und Bänken ist nicht erlaubt.** Der Standbetreiber hat diesbezüglich darauf zu achten, dass diese Regel von den Besuchern eingehalten werden.



7. Gasbestimmungen

- 7.1** Mit der Einführung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes K-VAG 2010 und den darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen ist die **Verwendung** von **gasbetriebenen Kochstellen und Einrichtungen** **ausnahmslos verboten**. Demzufolge haben alle Mieter ihre Koch- Grillgeräte elektrisch zu betreiben.
- 7.2** Als Ausnahme von Punkt 7.1 dürfen im Bereich der Draulände gasbetriebene Grilleinrichtungen verwendet werden, wenn die Lagerung aller Gasflaschen (in Betrieb stehende als auch Vorrat) und deren bedarfsweiser Austausch außerhalb der Kaimauer (Drau-seitig) erfolgt. Die Zuleitung zu den Grilleinrichtungen muss aus Stahlrohren mit einer Druckabfallüberwachung (keine Kunststoffleitungen) bestehen und sind durch ein befugtes Unternehmen zu installieren.
- 7.3** Für den Betrieb dürfen 4 Flaschen zu max. a 30 kg gelagert werden, als Reserve 2 Flaschen zu 30 kg. Alle Flaschen müssen in einem für Gasbehältnisse geeigneten Schrank, der durch ein befugtes Unternehmen abgenommen wird, und zum Beispiel nach oben offen ist, untergebracht werden. Der Austausch von Gasflaschen erfolgt nur außerhalb der Betriebszeiten. Während dieses Austausches wird der Weg einschließlich Aufenthaltsorte für Personen auf 50 m in jede Richtung geräumt und gesperrt.
- 7.4** Durch Attest eines hiezu Befugten ist nachzuweisen, dass Gasverbrauchseinrichtungen samt Lagerung besichtigt, erprobt und ordnungsgemäß installiert wurde. Bei der Attestierung ist insbesondere auf die Lagerung der Gasflaschen unter Berücksichtigung der Fußgänger- und Radwegnutzung auf der Ebene der Drauberme entlang der Draulände sowie ihre Überbauung einzugehen.
- 7.5** Im Umkreis von 3,00 m zum Flüssiggaslager (Flasche, Flaschenschrank etc.) dürfen sich keine Bodenvertiefungen, Kanaleinläufe (außer flüssiggasdichter Abschluss) befinden (Kriechstrecke).
- 7.6** Die Schutzzone ist mit einer 1,50 m hohen, nicht brennbaren Umzäunung zu umgeben. Der Schutzschrank ist mit der Aufschrift „Gaslager - Brand und Explosionsgefahr, Umgang mit Feuer oder offenem Licht, Rauchen sowie Betreten durch Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
- 7.7** Am Flaschenschrank ist die max. gelagerte Flüssiggasmenge in kg anzugeben.
- 7.8** Die Schutzzone ist entsprechend der Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 101/1997 in der jeweils geltenden Fassung zu kennzeichnen.
- 7.9** Nach jedem Flaschenwechsel oder Verdacht auf Undichtheit ist von einem hiezu Befugten eine Dichtheitsprobe durchzuführen.



8. Erste Löschhilfe

- 8.1 Bei jedem Kirchtagsstand (Gastronomie, Verkaufsstand, Schießbude, Großgerät, etc.) sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen tragbare **Feuerlöscher (TFL)**, geeignet für die Brandklassen A und B – Schaumlöscher (Pulverlöscher sind verboten), an leicht erreichbarer Stelle aufzustellen.

Überbaute Fläche	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Mindestanzahl der TFL	Art des TFL
bis 50 m ²	6 LE	1	S6
bis 100 m ²	9 LE	1	S6
bis 300 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	1	S6
bis 600 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	2	S6
bis 900 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	3	S6
bis 1.000 m ²	weitere 3 LE je 100 m ²	4	S6
je weitere 500 m ²	weitere 12 LE	1 weitere	S6

- 8.2 Bei **Kochstellen** (ab 2 Herdplatten, Fritösen u.dgl.) ist je Küche ein **weiterer TFL** in der Ausführung S6 bereitzustellen.
- 8.3 Sämtliche tragbare Feuerlöscher müssen innerhalb der letzten zwei Jahre überprüft worden sein. Die Gültigkeit hat auf der **Prüfplakette** ersichtlich zu sein.
- 8.4 Sämtliche tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind mittels eines Schildes zu **kennzeichnen**. Das erwähnte **Schild** ist auf 2,5 m ab Boden in einer Größe von 20 x 20 cm anzubringen. Dieses Schild ist **langnachleuchtend** auszuführen, wo größere Menschenmengen anwesend sind (z.B. in Gastronomie und Imbissbetrieben). An anderen Orten, wie kleineren Buden und Verkaufsständen, wird die langnachleuchtende Ausführung empfohlen.

9. Elektro

- 9.1 Sämtliche **Metallkonstruktionen**, die mit Stromabnehmern (z.B. Kühlschränken) verbunden sind, sind zu erden.
- 9.2 Alle **Elektroinstallationen** am Veranstaltungsgelände müssen nach den aktuell letztgültigen ÖVE-EN, SNT- und TAEV Vorschriften ausgeführt und betrieben werden.
- 9.3 **Anschlussleitungen** bis zum Anschlusspunkt müssen vom Betreiber der Anlage verlegt werden. Sollten im Bereich zwischen den Übergabestellen und den Ständen, Geräten, Verkaufseinrichtungen etc. Probleme, Versorgungsengpässe, Mängel o.ä. auftreten ist der Standmieter dafür verantwortlich.
- 9.4 Auf dem **Erdboden liegende**, zu den einzelnen Bauten führende **Leitungen** (sofern in Verkehrswegen die tiefe Lage bewilligt worden ist) müssen in Gummischlauchleitungen, mindestens Bauart HO7RN-F bzw. A07RN F oder diesen gleichwertig, verlegt werden. Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen und dürfen in Verkehrswegen keine Stolperfallen darstellen (Verwendung von Kabelbrücken).
- 9.5 **Freigespannte Leitungen (wo genehmigt)** sind ebenfalls Gummischlauchleitungen oder diesen gleichwertige zu verwenden. Sie müssen so angebracht werden, dass Durchhängen oder Bewegen nicht zu Beschädigungen führt. Nicht den Vorschriften entsprechende Anlagen sind außer Betrieb zu setzen.



- 9.6** Durch **Attest** eines dazu Befugten ist nachzuweisen, dass die Starkstromanlagen besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und der Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren auch messtechnisch überprüft wurden. Aus dem Attest muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes hervorgehen. Das Attest ist bei Überprüfung durch den Veranstalter oder die Behörde vorzulegen.
- 9.7** Bei jedem Elektroanschluss muss eine **Fertigstellungsmeldung** von einem befugten Elektrounternehmen vorliegen. Ausgenommen davon sind Schausteller, welche eine gültige technische Überprüfung der verwendeten Maschinen, Geräte und Ausstattungen durch einen hinzu Befugten (nicht älter als ein Jahr) vorlegen können.
- 9.8** Sollten **Atteste** und **Fertigstellungsmeldungen** nicht vorgelegt werden können oder sollten gravierende Mängel vorhanden sein, so kann die Inbetriebnahme der Anlagen durch die Behörde und/oder den Veranstalter untersagt werden bzw. kann die Anlage außer Betrieb genommen werden.
- 10.0** **Fliegende Bauten – Zeltanlagen – Vergnügungseinrichtungen - Bühnen**
- 10.1** **Sämtliche „fliegende Bauten“** (Zelte, Bühnen, udgl.) sind **standsicher** und aufgrund der Herstellervorgaben zu errichten. Darüber ist vom Betreiber vor Inbetriebnahme (bei der Kommissionierung und/oder Überprüfung durch den Veranstalter) ein **Attest** vorzulegen.
- 10.2** Sämtliche Zeltanlagen sind so auszuführen, dass diese gemäß der vom Statiker des Veranstalters festgelegten

ERFORDERLICHE GEWICHTSANGABEN ZUR ZELTVERANKERUNG GEGEN WINDSOG

TYP	Windgeschwindigkeit:	vb0 = 63 km/h	vb0 = 80km/h	TYP	Windgeschwindigkeit:	vb0 = 63 km/h	vb0 = 80km/h
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 2x2m	20 kg	45kg		Großzelt 10x15m	1680kg	3550kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 3x3m, Bister	55kg	105kg		Großzelt 15x15m	2710kg	5650kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 4x4m, Bister	105kg	270kg		Großzelt 6x15m	750kg	1750kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 5x5m, Bister	480kg	770kg		Großzelt 10x 5m	710kg	1450kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 5x5m, Kropfisch	480kg	770kg		Großzelt 15x 5m	600kg	1400kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 6x6m, Kropfisch	700kg	1250kg		Großzelt 13x 6m	700kg	1550kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 4x6m	300kg	610kg		Großzelt 10x15m	1350kg	3020kg
<input checked="" type="checkbox"/>	Pagodenzelt 6x8m	790kg	1570kg		Großzelt 11x22m	1980kg	4580kg

- 10.3** **Abspannvorrichtungen** müssen im Bereich von Verkehrswegen und Aufenthaltsorten von Besuchern unterhalb von 2,2 m ab Boden durchgehend gekennzeichnet und deutlich ersichtlich sein. Der maximale Abstand zwischen Wimpeln beträgt 1,4 m. Sie dürfen keine Stolperfallen bilden. Bei Dunkelheit werden sie beleuchtet. Ferner werden sie gegen ein ungewolltes Öffnen durch eine zusätzliche Maßnahme gesichert (z.B. Draht, der nur mit einem Werkzeug geöffnet werden kann).



- 10.4 Bühnen bzw. erhöhte Tanzböden und Einbauten** mit einer Absturzhöhe von mehr als 50cm sind mit einem Geländer zu versehen, welches standsicher herzustellen ist. Für diese erhöhten Bereiche sind entsprechende Stiegen vorzusehen, welche ebenfalls mit einem Geländer zu versehen sind. Sollte im Bereich der Bühne aufgrund der Musikdarbietung kein Geländer möglich sein, so dürfen sich auf der Bühne nur entsprechend unterwiesene Personen aufhalten. Diese sind nachweislich darüber zu informieren, dass es hier zu einer Absturzgefahr kommen kann. Ferner ist in einem Abstand von 50cm von der Absturzkante eine Bodenmarkierung anzubringen, die vor der Absturzstelle warnt. Diese darf nicht verdeckt werden.
- 10.5 Bühnen und Podeste**, namentlich solche, die von Besuchern betreten werden, müssen so ausgeführt werden, dass sie **nicht in Schwingung** versetzt werden können. Eine Bestätigung eines hierzu Befugten z.B. eines Zivilingenieurs oder der ausführenden Firma ist der Behörde im Zuge der Kommissionierung und/oder dem Veranstalter im Zuge der Prüfungen vorzulegen.
- 10.6** Mit geeigneten Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass sich bei den Dach- bzw. Zeltplanen keine „**Wassersäcke**“ bilden können.
- 10.7 Zelte bzw. Planen** sind an mindestens zwei Stellen an festen Gegenständen (Bäume etc.) zu **fixieren**, um das Verwehen zu verhindern.
- 10.8 Im Falle einer Räumung aufgrund von Unwetter, Sturm o.ä. hat der Standmieter den Anordnungen des Veranstalters sowie der Blaulichtorganisationen bedingungslos Folge zu leisten. Ein Aufenthalt von Personen in Zelten ist insbesondere bei Sturmwarnung untersagt.**
- 10.9** Für alle **fliegenden Bauten – Vergnügungseinrichtungen** (z.B. Autodrom, Geisterbahn etc.) sind **Atteste** einer unabhängigen Prüfstelle über die Hauptüberprüfung im Zuge der Kommissionierung der Behörde vorzulegen. Die maximalen Abstände der Hauptüberprüfungen sind im Anhang H der ÖNORM EN-13814 festgelegt.
- 10.10** An allen fliegenden Bauten - Vergnügungseinrichtungen ist an einer geeigneten gut sichtbaren Stelle der **Hinweistafel auf das Verbot des Mitnehmens von beweglichen Gegenständen**, wie z.B. Handys, Flaschen oder Schirmen durch den Betreiber anzubringen
- 10.11** Für die Erste-Hilfe-Leistung ist bei Großgeräten ein **Erste-Hilfe-Kasten** gemäß ÖNORM Z 1020 an leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten.
- 10.12** Sollten Lampen, Werbevorrichtungen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer usw. **unterhalb einer Höhe von 2,20 m** (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein **Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung** (z.B. Leuchtband) anzubringen, so dass keine Verletzungsgefahr besteht
- 11.0 Überdachung am Kaiser-Josef-Platz**
- 11.1** Innerhalb der Überdachung muss während der gesamten Veranstaltung ein Durchgang bzw. eine **Durchfahrt** in einer Breite von mind. 3,5 m geschaffen werden. In diesem Bereich dürfen sich weder fixe noch bewegliche Aufbauten oder Gegenstände befinden.
- 11.2** Für die Fluchtwege gilt der Punkt 4. sinngemäß
- 11.3** Am Kaiser Josef Platz muss **entlang der gesamten nördlichen Häuserfront** (zwischen Bamberger Gasse und Widmannngasse) ein **Verkehrsweg von mind. 1,5m Breite** ständig freigehalten werden. Der Ausschank in diesen Freihaltebereich hin ist nicht gestattet.



- 11.4** Die unverrückbare Treppe, die am Kaiser Josef-Platz im Durchgang entlang der nördlichen Häuserfassade ein Stolperhindernis darstellt, ist mit einer Rampe auszugleichen oder durch eine 3 m hohe, beidseitig farbig gestreifte Markierung, Vorderkante bündig mit der untersten Treppenstufe auf beiden Seiten der Treppe zu kennzeichnen. Die Stabilität dieser Kennzeichnung gegen umstoßen oder umreißen ist sicher zu stellen. Statt dieser Konstruktion kann auch ein Pflanzentopf auf beiden Seiten aufgestellt werden. Das obere Ende der dicht gewachsenen Pflanze muss mindestens 2,5 m über Boden liegen.
- 12.0 Schau – und Wohnwägen**
- 12.1 Anhängerkupplungen** von Schau- bzw. Wohnwägen sind mittels geeigneter Maßnahmen vom Standmieter **abzusichern**.
- 13.0 Stände mit offenem Feuer**
- 13.1** Spätestens **mit der Anmeldung** ist im Falle der Verwendung von offenem Feuer dies **bekannt zu geben. Nicht bekanntgegebene offene Feuerstellen sind unverzüglich zu entfernen.**
- 13.2** Unterhalb von Partyzelten ist **offenes Feuer** verboten.
- 13.3** Die **Anheizphase** ist jedenfalls vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn anzusetzen, sodass Passanten nicht durch Rauch belästigt werden..
- 13.4** Anfallende **Aschenreste** sind in unbrennbaren Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 13.5** Mit offenem Feuer betriebene Kochstellen sind in einem **Mindestabstand von 1 m** von brennbaren Materialien/Einrichtungen und Verzehrpätzen aufzustellen und mit geeigneten Hitzeschutzblenden abzuschirmen.
- 13.6** Für die erste Löschhilfe ist ein tragbarer **Feuerlöscher** der Brandklasse A mit mindestens 9 l Löschmittelinhalt bereitzustellen. Der Standort ist gemäß Pkt. 6.4 zu beschildern.
- 13.7** Für den Betrieb der Feuerstätte ist ein **Verantwortlicher zu bestimmen**. Dieser muss die Feuerstelle ständig unter Aufsicht halten. Nach der Veranstaltung ist von diesem Verantwortlichen das Feuer zu löschen und mindestens eine Stunde weiter zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle gelöscht sein.
- 13.8** Es ist durch entsprechende Maßnahmen, die u.a. auch durch den technischen Sachverständigen bzw. den Brandschutzsachverständigen (auch während der Veranstaltung) vorgeschrieben werden können sicherzustellen, dass sowohl eine Rauchgas- als auch Kohlenmonoxid – Vergiftung nicht eintreten kann.
- 13.9** Zusätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Anheizen bzw. mit dem Grillen Beschäftigten während ihrer Tätigkeit keiner **Gefährdung durch Rauchgasentwicklung** ausgesetzt sind.
- 13.10** Bei **Funkenflug** auf Grund von Wind ist das Feuer sofort zu löschen.



14.0 Abfälle

- 14.1** Für die **Entsorgung der Abfälle** sind entsprechende **Metallkübel** als Abfallbehälter bereitzuhalten. Die Verwendung von Abfalleimern aus Kunststoff ist nicht zulässig.
- 14.2** Die Entsorgung hat **getrennt** zu erfolgen (organische und andere Abfälle). Die **organischen Abfälle** sind in verschließbaren Metallbehältern zu sammeln und an einen hierzu berechtigten Sammler und Verwerter zu übergeben. Die Entsorgung hat mindestens einmal täglich zu erfolgen.
- 14.3** **Gefährliche Abfälle** sind gesondert zu entsorgen, wobei diese wiederum einen befugten Abfallsammler zu übergeben sind. Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle in die städtische Entsorgung bzw. in die Kanalisation ist strengstens verboten.
- 14.4** Für die Lagerung von **Rauchwarenresten** ist ein eigener **Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material** und einen dicht schließenden Deckel bereitzustellen. Des Weiteren ist die Lagerung von Abfällen außerhalb der dazu vorgesehenen Behältnisse unzulässig und verboten.

15.0 Brandschutzbestimmungen

- 15.1** **Bodenbeläge** müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s1 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen.
- 15.2** **Wand- und Deckenbeläge** müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1, d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten) entsprechen.
- 15.3** **Vorhänge** und **Gardinen** in der Veranstaltungsstätte müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773 (Textilien – Vorhänge und Gardinen, Brennverhalten-Klassifizierungsschema) entsprechen.
- 15.4** Leicht brennbare **Dekorationsmaterialien** wie z.B. Strohballen, dürfen nicht verwendet werden. Sämtliche **Dekorationsmaterialien** und **Ausschmückungen**, sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B3822 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel, Prüfung und Klassifizierung) entsprechen. Dekorationen müssen den Anforderungen von schwer brennbaren, schwach qualmenden und nicht zündend tropfenden Stoffen (B1, Q1, Tr1) entsprechen.
- 15.5** Werden Dekorationsmaterialien eingesetzt, so sind die jeweiligen Mieter verpflichtet, einen **Nachweis für die zulässige Brennbarkeitsklasse** zu erbringen.

16.0 Hygieneanforderungen

- 16.1** Die Bestimmungen hinsichtlich Lebensmittelhygiene können Sie über folgenden Link abrufen: <http://www.villach.at/stadt-service/gesundheits/lebensmittelkontrollen> - Hygieneanforderungen für Veranstaltungen. Die angeführten Punkte sind ein Auszug aus der Auflistung und ergeben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 16.2** Die Bestimmungen des Lebensmittel- Sicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) in der jeweils geltenden Fassung und deren Verordnungen sind zu beachten und zwingend einzuhalten.



17.0 Trinkwasserversorgung

- 17.1 Die Installation von Leitungen, ab dem vom Veranstalter ausgeführten Rückflussverhinderer, ist ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen. Dieses steht beim Wasserversorgungsunternehmen selbst oder bei einem Installationsunternehmen zur Verfügung, das in ein Installateurverzeichnis eingetragen ist.
- 17.2 Die für eine weitere Verteilung verwendeten **Leitungsmaterialien und Bauteile** dürfen die Qualität des Trinkwassers nicht beeinträchtigen. Um dies sicherzustellen dürfen nur Produkte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das **Prüfzeichen** gewährleistet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 17.3 Verwendete **Hilfs- und Betriebsstoffe** (Dichthilfsmittel) müssen gesundheitlich unbedenklich und restlos ausspülbar sein.
- 17.4 Durch **kurze Verbindungen und kleine Querschnitte** soll die Verweilzeit des Trinkwassers von der Übergabestelle zur Entnahmestelle möglichst kurzgehalten werden. Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen (z.B. Verkaufsstände) sind nicht zulässig.
- 17.5 Die Trinkwasser-Installation der angeschlossenen Abnahmestellen (Verkaufswägen oder Stände für Lebensmittel) müssen wie ortsfeste Trinkwasser-Installationen den technischen Regeln entsprechen.
- 17.6 **Bestehen Zweifel** an der Ausführung der **Trinkwasser-Installation** der Abnahmestelle (z.B. Verkaufswagen), sind diese von einem eingetragenen Installationsunternehmen **überprüfen** oder gegebenenfalls neu errichten zu lassen.
- 17.7 Um Temperaturerhöhung zu vermeiden, sollten die **Leitungen** möglichst so verlegt werden, dass sie **vor starker Sonneneinstrahlung geschützt** sind. Ebenso ist ein permanenter Durchfluss hilfreich.
- 17.8 **Tägliche Kontrolle der oberirdisch verlegten, ungeschützten Leitungen** auf Unversehrtheit ist durchzuführen.
- 17.9 Leitungen und Anschlüsse sind **vor Verschmutzungen zu schützen**.
- 17.10 Die verwendeten Leitungen dürfen nur für den Trinkwassereinsatz benutzt werden. Eine entsprechende **Kennzeichnung der Trinkwasserleitung** ist vorzusehen.

18.0 Überbauungen insbes. Drauberme

- 18.1 Grundsätzlich sind **Überbauungen** im Bereich der Drauberme nicht vorgesehen. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme setzt die rechtzeitige Information des Veranstalters voraus und Bedarf der Genehmigung der Behörde.
- 18.2 Im Falle der Genehmigung ist nach der Errichtung der Überbauung diese an Ort und Stelle durch einen Statiker zu überprüfen und der Behörde hierüber ein **Attest** vorzulegen. Bei der Attestierung ist insbesondere auf die Standsicherheit unter Berücksichtigung der Fußgänger und Radwegnutzung auf der Drauberme einzugehen.



19.0 Musikdarbietungen - Schalltechnik

- 19.1** Bei **Musikdarbietungen im Bereich der Gastrostände** sind die Boxen so zu stellen, dass diese von den nächsten Häusern und Anrainern weggerichtet sind. Für den **Publikumsbereich gilt ein Grenzwert von 93 dB** als energieäquivalenter Dauerschallpegel bezogen auf 1 Minute. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes ist die Musikanlage außer Betrieb zu nehmen und darf erst am nächsten Veranstaltungstag nach 10:00 Uhr wieder in Betrieb genommen werden.
- 19.2** **Musikdarbietungen bei Vergnügungsgeschäften** (Fahrgeschäfte, Vergnügungsbuden) dürfen nur in einer Lautstärke angeboten werden, dass ein **Schalldruckpegel in 1,0 m Entfernung zu den Boxen von 90 dB(A)** nicht überschritten wird.
- 19.3** Bei den aufgestellten **Kühlwägen** darf der durch die Kühlung bewirkte äquivalente Dauerschallpegel in **1,0 m vor dem nächsten Wohnraumfenster tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) 40 dB** und in den **Nachstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) 30 dB** nicht überschreiten.

20.0 Glasbehältnisse

- 20.1** Glasbehältnisse sind nur in jenen **Standbereichen (Gastgärten, Gastro- und Imbissstände)** zugelassen in welchen eine **Bedienung gegeben ist und diese über ein Wegtragen von Glasbehältnissen wachen kann**. Der **Verkauf "über die Gasse"** und das **Wegtragen von Glasbehältnissen von den Verkaufsstellen ist nicht gestattet**. Darüber haben die **Betreiber der Gaststätten, Gastgärten und Stände zu wachen**. Die **Einhebung einer Pfandgebühr in Höhe von € 2.-** wird den **Standbetreibern empfohlen**. Die **Umsetzung obliegt dem Betreiber**.

21.0 Mehrwegbecher

- 21.1** Mit dem **76. Villacher Kirchtåg 2019** ist der **Einsatz von Einwegprodukten insbesondere Einwegbechern, aber auch Teller, Becher, Besteck, u. dgl. verboten**. Ausnahme sind **Schnapsgläser, Behältnisse für Speiseeis sowie Sektgläser**.
- 21.2** Für den Einsatz von **Getränkebechern in den Formaten 0,3 Lt. (0,25 und 0,2) und 0,5 Lt. (0,3)** sind die, von der **Stadtmarketing GmbH in Kooperation mit der Firma Innovations Gastro & Event GmbH** eingesetzten **Becher (siehe Anhang)** verpflichtend zu verwenden.
- 21.3** Der **Ablauf des Bestell-, Liefer- und Einsatzvorganges ist in den Anlagen (Beiblatt) geregelt**.
- 21.4** Die **Einhebung einer Pfandgebühr in Höhe von € 2.- je Becher ist verpflichtend**.
- 21.5** Die **Rücknahme der Mehrwegbecher muss an jedem Stand der solche einsetzt möglich sein**.
- 21.6** Im Falle der **Nichteinhaltung dieser Bestimmungen (insbesondere der Verwendung von Einwegbechern)** erfolgt erst eine **Abmahnung**. Bei **wiederholter Feststellung** wird eine **Strafe von € 1.000.- an den Standmieter verrechnet**.
- 21.7** Die **Verwendung von Einwegprodukten ist dann zulässig, wenn dabei eine Verwendung von nachwachsenden Materialien aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien sichergestellt ist**.



22.0 Weitere besondere Bestimmungen

- 22.1 Kabel und Leitungen** dürfen im Bereich von Verkehrswegen, die von Fußgängern benutzt werden, nicht am Boden verlegt werden, sondern haben die Verkehrswege in ausreichender Höhe (mind. 4,5 Meter bei Durchfahrten für Einsatzfahrzeuge) zu queren. Ausnahmen – wenn die hochgelegten Kabel- oder Leitungsführungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedürfen müssen andere Maßnahmen beim Veranstalter beantragt werden. In solchen Fällen sind die Kabel und oder Leitungen ausschließlich mit Kabelbrücken zu schützen. Matten sind nicht gestattet.
- 22.2** Für die Entleerung der **Aschenbecher** sind bei Einrichtungen mit Gästerversorgung in ausreichender Anzahl unbrennbare Behälter mit Deckel bereitzustellen.
- 22.3** Die Verwendung von mit Verbrennungskraftmotoren ausgestatteten **Stromaggregaten** ist nicht zulässig.
- 22.4 Absturzgefährliche Stellen** sind durch mind. 1 m hohe Schutzgeländer abzusichern. Die Schutzgeländer sind standsicher zu befestigen und so auszubilden, dass ein Durchschlüpfen von Personen verhindert wird.
- 22.5** Die **Kaimauer** ist – um ein Abstürzen von Personen zu verhindern – in jenen Bereichen mit einer Absturzsicherung in der Höhe von 1 Meter zu versehen, in welchen sich Stände mit Sitz- und Stehgelegenheiten befinden. Die Umsetzung hat durch den Standmieter zu erfolgen.
- 22.6** Für den Betrieb von **Schießbuden** gilt das im Anhang befindliche Merkblatt.
- 22.7** Sämtliche **Ober- und Unterflurhydranten** sind sofern vom Veranstalter nicht anders genehmigt ständig in einem Radius von 1,5m freizuhalten.
- 22.8** Vom Veranstalter im Veranstaltungsbereich ausgewiesene **Sicherheitszonen** – im speziellen auf der Draulände sind bis auf eine Höhe von mindestens 4,5 m von Einbauten und Hindernisse, wie Theken, Vor- und Aufbauten, Markisen, Dächer, Bänke sowie (Steh-)Tische, Schilder u.dgl. völlig frei zu halten.



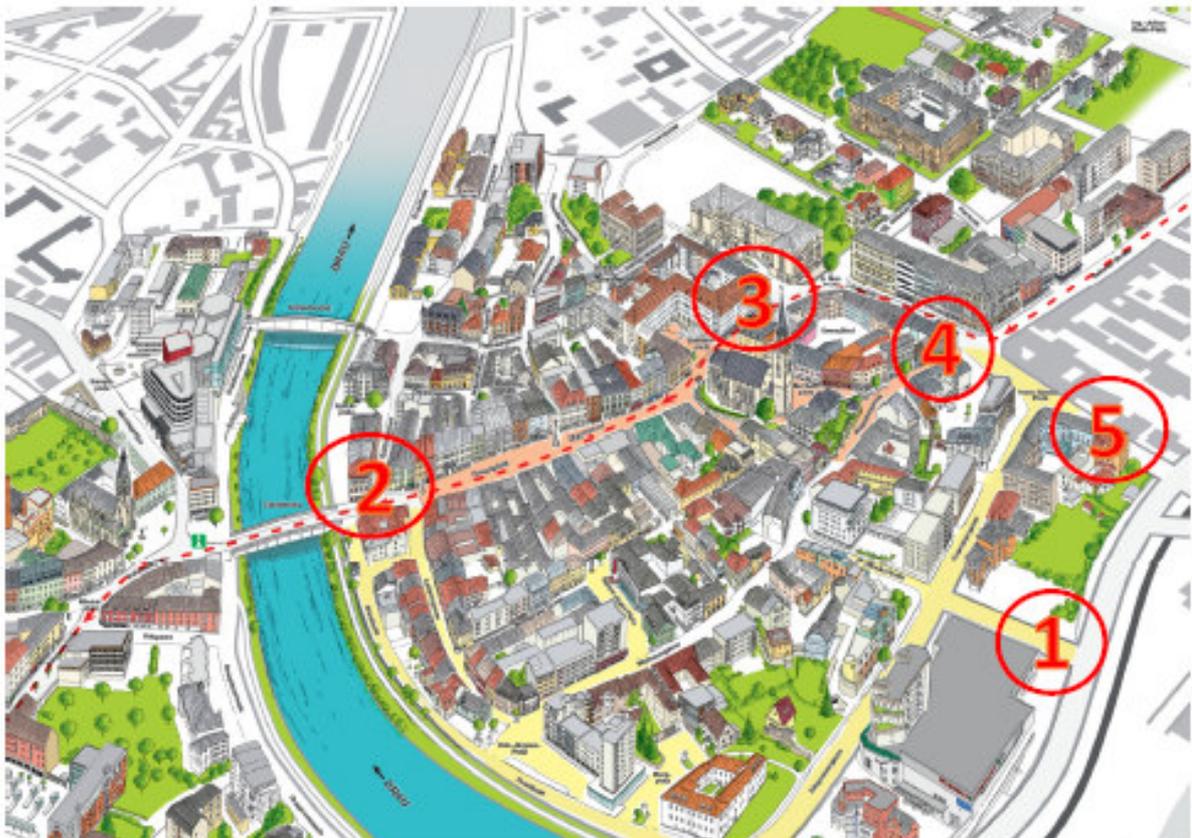
- 22.9** Der **Ausschank von Alkohol** an Jugendliche ist gemäß den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen verboten. An einer geeigneten Stelle des Verabreichungsbereiches ist ein Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf dieses Verbot hingewiesen wird.
- 22.10** Das **Beschädigen von Grünanlagen** (Bäume, Sträucher, Rasen) ist strengstens verboten, widrigenfalls mit Schadenersatz gerechnet werden muss.

- 22.11** Das Befestigen, Anbohren oder generelles Anbringen von Verankerungen in **Asphalt- und Pflasterbereichen** des öffentlichen Gutes ist untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten an den Verursacher weiterverrechnet.
- 22.12** Für **Durchsagen in besonderen Gefahrenlagen** haben alle Schausteller ihre Lautsprecheranlagen unverzüglich und mit Vorrang dem Veranstalter und/oder den Sicherheitskräften zur Verfügung zu stellen. Wann dieser Bedarf gegeben ist, bestimmt der Veranstalter und/oder die Blaulichtorganisationen. Die Texte für die Sicherheitsdurchsagen befinden sich im Anhang der Kirchtagsordnung.
- 22.13** Das **Plakat Verhaltensregeln** zur Benutzung des gesamten Festgeländes des Kirchtages ist im Anhang der Kirchtagsordnung beigelegt. Es ist an gut sichtbarer Stelle von jedem Standmieter an seinem Stand anzubringen. Weiters wird hier auf die Verhaltensregeln zur Benutzung des Festgeländes, welche auf der Homepage des Veranstalters abzurufen sind hingewiesen.
- 22.14** Der Veranstalter verlangt von jedem Standbetreiber die Benennung eines **verantwortlichen Beauftragten** im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 für die Einhaltung der veranstaltungs- und straßenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der während des Villacher Kirchtages vom Standbetreiber im Veranstaltungsbereich ausgeübten Tätigkeit. Dieses Formular »Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten« ist vom Standbetreiber im Zuge / nach der Sicherheitsunterweisung zu unterzeichnen.
- 22.15** Der Veranstalter hält am Montag, den 1. August 2022 um 15 Uhr eine **Präventionsveranstaltung** für die Sicherheit der Besucher des 77. Villacher Kirchtages 2022 ab. Diese findet im Rathaus der Stadt Villach / Paracelsussaal statt. **Die Teilnahme an dieser Unterweisungsveranstaltung ist für alle von den Standbetreibern genannten verantwortlichen Beauftragten verpflichtend.**



Zufahrtszeitenregelungen für Standbetreiber des 77. Villacher Kirchtages 2022

	Zufahrt von ... bis ...				
	1 Drauparkstraße bei Interspar	2 Hauptplatz nach Draubrücke	3 10. Oktober-Str. zum Hauptplatz	4 Hans-Gasser-Pl. Postgasse	5 Hans-Gasser-Pl. v. Westtangente
Samstag, 30. Juli 2022	12 - 24	keine Zufahrt	06 - 24	14 - 24	14 - 24
Sonntag, 31. Juli 2022	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 9	0 - 9	0 - 24
Montag, 01. August 2022	0 - 24	keine Zufahrt	0 - 10	keine Zufahrt	0 - 24
Dienstag, 02. August 2022	0 - 14	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	0 - 12
Mittwoch, 03. August 2022	0:30 - 12	keine Zufahrt	0:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Donnerstag, 04. August 2022	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Freitag, 05. August 2022	1:30 - 12	keine Zufahrt	1:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Samstag, 06. August 2022	2:30 - 10	keine Zufahrt	2:30 - 10	keine Zufahrt	keine Zufahrt
Sonntag, 07. August 2022	2:30 - 09:30 / ab 23:30	keine Zufahrt	ab 1:30	keine Zufahrt	keine Zufahrt





TEXTE FÜR DURCHSAGEN



TU Durchsage Unwetterwarnung

Achtung eine Warnung – Attention please, a warning:

Liebe Besucher, das ist eine Unwetterwarnung.
Bitte verlassen Sie jetzt zu Ihrer eigenen Sicherheit das Veranstaltungsgelände.
Folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals.

Dear visitors.
A weather front is approaching.
Please leave now for your own safety the area and follow the instructions of the security staff.

TS Durchsage Sicherheit

Achtung eine Sicherheitsdurchsage – Attention please, a security announcement:

Liebe Besucher, das ist eine Sicherheitsdurchsage.
Bitte verlassen Sie jetzt zu Ihrer eigenen Sicherheit das Veranstaltungsgelände.
Folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitspersonals.

Dear visitors.
This is a security announcement.
Please leave now for your own safety the area and follow the instructions of the security staff.



Villacher Kirchtåg

Zu Ihrer Sicherheit

Notrufe

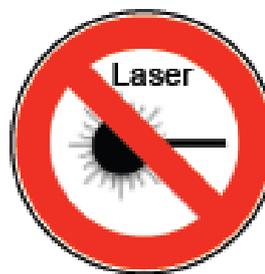
Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144



benutzen



Die **Benutzung** des Veranstaltungsgeländes geschieht **auf eigene Gefahr**. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung.



Merkblatt für den Betrieb von Schießgeschäften

Villacher Kirchtåg

Österreichs größtes Brauchtumsfest mit Tradition



Als Schußwaffen dürfen nur Luftgewehre mit einem Kaliber bis 5,5 mm verwendet werden, bei denen die Bewegungsenergie der Geschoße nicht mehr als 7,5 Joule beträgt, deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muss, dass ein Schuss nicht schon beim Zuklappen des Laufes oder Spannbügels oder durch eine geringe Erschütterung ausgelöst werden kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich, muss das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.

Es dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder sog. Diabolo – [Kelch-]geschoße) und Federbolzen verwendet werden.

Die Schützen sind durch einen deutlichen Anschlag darauf hinzuweisen, dass nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungspersonen, gefährdet sind.

Für die Bedienungspersonen des Schießgeschäftes sind folgende Punkte verbindlich und zu beachten:

1. Unzuverlässig scheinenden Personen (z.B. Angetrunkenen) ist das Schießen zu untersagen.
2. Eine Bedienungsperson darf in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Fall nur ein Kind bedienen.
3. Die Gewehre werden ausschließlich von den Bedienungspersonen geladen und zwar erst dann, wenn der Schütze an den Schießtisch herantreten ist. Die Mündung ist dabei vom Schützen abgekehrt gegen die Zielebene und bei der Übergabe nach oben zu halten.
4. Bei selbstladenden Gewehren ist die Sicherungsvorrichtung zu betätigen, wenn eine missbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird.
5. Geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, sind umgehend zu entladen und zu entspannen, bei selbstladenden Gewehren ist die Sicherungsvorrichtung zu betätigen.
6. Lade- und Abschusshemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sind sofort zu beheben bzw. zu beseitigen. Gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren.
7. Die Geschosse oder die Munition ist während des Schießens so zu verwahren, dass sie unbefugtem Zugriff entzogen sind.
8. Der Platz am Schießtisch ist von den Bedienungspersonen während des Schießens beizubehalten.

Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Schusswaffen und Munition oder Geschosse nach Betriebsschluss sicher verwahrt werden.

Gegenstände (z.B. Gewinne) über Schießtischhöhe müssen so beschaffen oder so geschützt sein, dass sie nicht zu Rückprallen führen können.

Villacher



Kirchtåg



INFOBLATT

HENKELCUP SYSTEM VILLACHER KIRCHTAG 2022

Für den VILLACHER KIRCHTAG 2022 kommen die Henkelcup Mehrwegbecher der Innovations Gastro & Event GmbH zum Einsatz. Sämtliche Dienstleistungen und die gesamte Abwicklung werden von der Pink Orbit GmbH durchgeführt.

WICHTIGE INFORMATIONEN:

- | | |
|--|---|
| • Ansprechpartner vor Ort | Alex Joschtel, joschtel@innovationsgastro.at |
| • Henkelcup Hotline während der Veranstaltung | Tel.: 0660 86 55 788 |
| • Kosten | € 0,15 je Henkelcup inkl. MwSt. |
| • Pfand | € 2,00 je Henkelcup |
| • Verlustpreis | € 2,00 je Henkelcup |
| • Verlustpreis | € 36,00 je nicht retournierter Box |
| • Ausstellen einer Ersatzkarte | € 25,00 pro Karte |
| • Servicegebühr (Lieferung an den Stand) | € 49,90 pro Lieferung |

Während des Villacher Kirchtags sind Becher in mehreren Designs und in zwei Größen im Einsatz.

1.) Transparenter, ungebrandeter Becher, jeweils 0,3 l und 0,5 l



Stadtmarketing Villach GmbH A-9500 Villach ♥ Hans-Gasser-Platz 5 ♥ Firmenbuch: FN231777z
Bank Austria ♥ IBAN: AT07 1200 0100 0504 7005 ♥ BIC: BKAUATWW ♥ UID: ATU56682423

E-Mail: kirchtag@villach.at ♥ www.villacherkirchtag.at ♥ www.stadtmarketing-villach.at

Villacher



Kirchtåg



2.) Vier Designbecher mit eigenem Branding, jeweils 0,3 l und 0,5 l



Henkelcups müssen nicht nach Branding sortenrein sortiert werden, d.h. es ist möglich in einer Kiste vier verschiedene Designs zu schichten. Ungebrandete, durchsichtige Becher dürfen nicht zusammen mit gebrandeten Bechern in einer Kiste geschichtet werden.

Jede Lieferung/Rücknahme wird mit der **Henkelcup-Karte** abgewickelt. (genaue Erklärung untenstehend)

Jeder Gastropartner ist dazu verpflichtet, **alle** Henkelcup Becher vom Gast zurückzunehmen und das Pfand von € 2,00 zu retournieren. Für die Retournierung sind sämtliche Becher nach Größe sortenrein zu sortieren. (Henkelcup 0,5 l / 0,3 l)

Stadtmarketing Villach GmbH A-9500 Villach ♥ Hans-Gasser-Platz 5 ♥ Firmenbuch: FN231777z
Bank Austria ♥ IBAN: AT07 1200 0100 0504 7005 ♥ BIC: BKAUATWW ♥ UID: ATU56682423

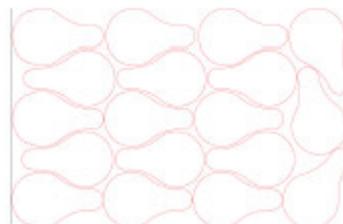
E-Mail: kirchtåg@villach.at ♥ www.villacherkirchtåg.at ♥ www.stadtmarketing-villach.at



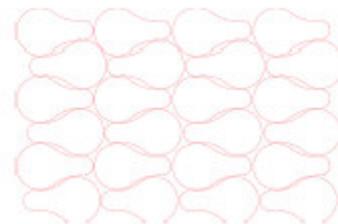
- Henkelcup 0,5 l zu je 162 Stk. p. Box (18 Stapel à 9 Stk. = 162 Henkelcup`s)
- Henkelcup 0,3 l zu je 264 Stk. p. Box (24 Stapel à 11 Stk. = 264 Henkelcup`s)



Aufbewahrungsbox



Schichtplan 0,5 Becher



Schichtplan 0,3 Becher

Sämtliche Henkelcup`s sind **ausgeleert** und **mit der Öffnung nach unten** in die Box zu stapeln.

Sämtliche Henkelcup`s dürfen aus hygienischen Gründen nur einmal verwendet werden. Eine **Eigenreinigung der Becher ist nicht erlaubt.**

Nach der Veranstaltung müssen alle Henkelcup`s retourniert werden. Es dürfen **keine Becher in den Ständen bleiben.**

Eine Rückgabe nach Montag 08.08.2022, 18.00 Uhr, ist nicht möglich.

BECHERZENTRALE:

Die Pink Orbit GmbH betreut eine Becherzentrale.

Dort können zu definierten Öffnungszeiten saubere Becher geholt und schmutzige, **kistenweise**, retourniert werden.

Die Becherzentrale befindet sich in der Musikschule Villach – Widmannngasse 12.

Öffnungszeiten:

Sonntag, 31.07.2022	10:00-22:00 Uhr	Donnerstag, 04.08.2022	10:00-01:00 Uhr
Montag, 01.08.2022	10:00-00:00 Uhr	Freitag, 05.08.2022	10:00-02:00 Uhr
Dienstag, 02.08.2022	10:00-00:00 Uhr	Samstag, 06.08.2022	10:00-02:00 Uhr
Mittwoch, 03.08.2022	10:00-01:00 Uhr	Sonntag, 07.08.2022	10:00-22:00 Uhr
		Montag, 08.08.2022	08:00-18:00 Uhr

Villacher



Kirchtåg



Alle Henkelcup`s müssen bei der Abholung sofort bezahlt werden (Pfand und Waschgebühr). Bezahlung vor Ort ist nur in bar oder mittels vorheriger Aufladung der Henkelcup-Karte möglich.

Henkelcup-Karte: Kontonummer AT AT86 2025 6000 0098 2538,

Kontoinhaber: Pink Orbit GmbH.

Der aufzuladende Betrag muss bis **spätestens 28.07.2022** auf dem Konto eingelangt sein.

Die Innovations Gastro & Event GmbH ist der Bereitsteller für die Becher, Abwicklung erfolgt über die Pink Orbit GmbH.

Rechenbeispiel für 1 Box Henkelcup 0,5 l

162 Henkelcup`s	à	€ 0,15	€ 24,30
162 x Pfand	à	€ 2,00	€ 324,00
Box inkl. Deckel		€	36,00
Total inkl. MwSt.		€	384,30

Rechenbeispiel für 1 Box Henkelcup 0,3 l

264 Henkelcup`s	à	€ 0,15	€ 39,60
264 x Pfand	à	€ 2,00	€ 528,00
Box inkl. Deckel		€	36,00
Total inkl. MwSt.		€	603,60

Bei Vorabüberweisung des Geldbetrages, wird dieser auf die dem Gastronomen zugeordnete Henkelcup-Karte gespielt und ist vor Ort als bargeldloses Zahlungsmittel einzusetzen. Es kann jederzeit vor Ort mit Bargeld nachgeladen werden. Der Restbetrag, der am Ende der Veranstaltung noch auf der Karte ist, wird anschließend nach Abzug aller Kosten wieder ausbezahlt.

Bei der Retournierung von vollen Transportboxen, mit verschmutzten Henkelcup`s wird das gesamte Pfand sofort auf die Karte gutgeschrieben.

Bei der Retournierung von vollen, **verplombten (ungeöffnet)** Transportboxen mit Henkelcup`s, wird der gesamte Betrag (Waschgebühr und Pfand) sofort auf die Karte gutgeschrieben.

Für nicht mehr verwendbare (kaputte, gebrochene etc.) Becher kann kein Pfand retourniert werden. (Weder durch die Innovations Gastro und Event GmbH noch vom Gastronomen.)

Stadtmarketing Villach GmbH A-9500 Villach ♥ Hans-Gasser-Platz 5 ♥ Firmenbuch: FN231777z
Bank Austria ♥ IBAN: AT07 1200 0100 0504 7005 ♥ BIC: BKAUATWW ♥ UID: ATU56682423

E-Mail: kirchtåg@villach.at ♥ www.villacherkirchtåg.at ♥ www.stadtmarketing-villach.at

Villacher



Kirchtåg



HENKELCUP-KARTE

Ihre Vorteile

- Volle **Kostentransparenz**
- Keine „lästigen“ **Lieferscheine**
- Bargeldlose Abwicklung
- **Guthabentransfer** jederzeit möglich (Kartenverlust bzw. Ersatzkarte)
- Permanente **Kosten- und Guthabenkontrolle**
- Sämtliche Transaktionen sind über die Hotline oder in der Becherzentrale **jederzeit abrufbar**
- **Schnellere Abwicklung** bei Abholung / Rückgabe der Henkelcup`s
- Eine **Sammelrechnung** am Ende der Veranstaltung

Der Ablauf

- Abholung der **Henkelcup-Karte** ab Sonntag, 31.07.2022, 10.00 Uhr möglich
- **Aufladen der Henkelcup-Karte** mit einem frei gewählten Guthaben oder Barzahlung bei jeder Transaktion
- Durchführen aller **Abholungen/Rückgaben** von Henkelcup`s und Boxen
- Die **Henkelcup-Karte** ist bei jeder Transaktion **unbedingt mitzubringen** (Ohne Karte keine Transaktion möglich)
- **Auszahlung von eventuellem Guthaben** und lösen der Sammelrechnung **ab Montag 08.08.2022, 08.30 Uhr in der Becherzentrale**

Stadtmarketing Villach GmbH A-9500 Villach ♥ Hans-Gasser-Platz 5 ♥ Firmenbuch: FN231777z
Bank Austria ♥ IBAN: AT07 1200 0100 0504 7005 ♥ BIC: BKAUATWW ♥ UID: ATU56682423

E-Mail: kirchtåg@villach.at ♥ www.villacherkirchtåg.at ♥ www.stadtmarketing-villach.at

Villacher



Kirchtåg



HENKELCUP BESTELLSCHEIN

Standnummer: _____
Firmenwortlaut: _____
Firmenadresse: _____
ATU Nr./UID: _____
Ansprechpartner: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail-Adresse: _____

Bitte nennen Sie uns ihre gewünschte Erstbestückungsmenge an Henkelcup Bechern.
Diese Mitteilung ist selbstverständlich **UNVERBINDLICH**.

Bechergöße	Verpackungseinheit	Gewünschte Kistenanzahl
Henkelcup 0,5l	162 Stück	
Henkelcup 0,3l	264 Stück	

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Auf eine positive und erfolgreiche Zusammenarbeit!

Bitte diesen Bestellschein bis spätestens **22. Juli 2022** vollständig ausgefüllt an
mehrwegbecher@innovationsgastro.at zu übermitteln!